



Mitteilung Nr. 42/2008 (CERD)

Vorwurf der Diskriminierung im Sozialversicherungswesen, Bildungswesen und bei der Einbürgerung

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Australien

Prüfung von:

- Art. 5 lit. e (iv) ICERD
- Art. 5 lit. e (v) ICERD
- Art. 6 lit. d (iii) ICERD
- Art. 2 Abs. 1 lit. a ICERD

Regeste

1. Wenn auf staatlicher Ebene ein Rechtsmittel keine objektive Erfolgsmöglichkeit bietet, entfällt die Voraussetzung der Erschöpfung des nationalen Instanzenzugs.
2. Bei einer Gleichbehandlung aller Nicht-Staatsangehörigen, im Gegensatz zu allen Staatsangehörigen, liegt keine Diskriminierung vor.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer ist ein in Australien wohnhafter Neuseeländer mit einem besonderen Visum (SCV), welches ihm ermöglicht unbefristet in Australien zu leben und zu arbeiten. Das Visum wurde in bilateralen Abkommen zwischen Australien und

Neuseeland vorgesehen. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in drei verschiedenen Bereichen wegen seiner Nationalität diskriminiert worden.

4. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurde der Anspruch an Auszahlungen für Nicht-Staatsangehörige beschränkt. Neuseeländer haben nur dann Anspruch auf alle Zusatzleistungen, wenn sie ein unbefristetes Visum besitzen. Im Sozialversicherungsgesetz werden mit dem Begriff „Australische Anwohner“ die australischen Staatsbürger, Besitzer von unbefristeten Visa und sogenannte „geschützte SCV Inhaber“ umfasst. Neuseeländer, die am 26.02.2001 in Australien wohnhaft waren und solche, die nicht zu diesem Zeitpunkt, aber in den vorherigen zwei Jahren mindestens ein Jahr in Australien wohnhaft waren, werden als „geschützte SCV Inhaber“ behandelt. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, benötigt eine unbefristete Niederlassungserlaubnis um von den gleichen Vorteilen profitieren zu können.

5. Der Beschwerdeführer ist seit sechs Jahren in Australien wohnhaft, erfüllt aber die erwähnten Voraussetzungen nicht. Für den Anspruch auf Sozialhilfe müsste er noch zwei Jahre lang warten. Er macht geltend, dass die Anforderung der Niederlassungserlaubnis für SCV Inhaber nicht mit dem Übereinkommen vereinbar sei, da es sich dabei um eine Diskriminierung aufgrund seiner Nationalität handle.

6. Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, sein Recht auf Bildung sei auf diskriminierende Weise verletzt worden. Australische Staatsangehörige oder Besitzer eines unbefristeten humanitären Visums, die während des Studiums in Australien wohnhaft sind, haben ein Anrecht auf ein Hochschulstipendium. Alle anderen Studenten müssen die volle Studiengebühr selber entrichten. Es besteht ein finanzielles Hilfsprogramm, welches Darlehen für die Studiengebühren ausrichtet. Diese Möglichkeit steht australischen Staatsbürgern, Besitzern eines unbefristeten humanitären Visums und Besitzern eines unbefristeten Visums zu. Der Beschwerdeführer gibt an, dass nicht-australische Studenten, die keine Flüchtlinge sind, nicht von diesem Programm profitieren können. Dies stelle eine Diskriminierung aufgrund seiner Nationalität dar.

7. Neuseeländer, die am 26.02.2001 in Australien wohnhaft waren und solche, die nicht zu diesem Zeitpunkt aber in den vorherigen zwei Jahren mindestens ein Jahr in Australien wohnhaft waren, werden im Gesetz über die australische Staatsbürgerschaft als permanente Einwohner betrachtet. Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzung nicht, macht jedoch geltend, dass er faktisch ein permanenter Einwohner sei, da er das besondere Visum (SCV) besitze. Um ein permanenter Einwohner im Sinne des australischen Einbürgerungsgesetzes zu werden und später die Staatsbürgerschaft zu beantragen müsste er zwei bis vier Jahre warten, was nach Meinung des Beschwerdeführers eine Diskriminierung aufgrund seiner Nationalität darstellt.

8. Des Weiteren hält der Beschwerdeführer fest, dass Australien keinen wirksamen Schutz gegen Diskriminierung biete, da der Begriff der „nationalen Herkunft“ so ausgelegt werde, dass die Nationalität als Grundlage einer Diskriminierung nicht beinhaltet sei.

9. Zusammenfassend macht der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 5 lit. e (iv), Art. 5 lit. e (v) und 5 lit. d (iii) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens geltend.

10. In seiner Antwort macht der Staat geltend, dass die Mitteilung als unzulässig zu beurteilen sei, da der Vorfall nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens falle.

11. Bezüglich den Beschwerden im Bereich des Sozialversicherungsrechts und dem Recht auf Bildung ist der Staat der Meinung, dass der Beschwerdeführer den nationalen Rechtsweg nicht erschöpft hat. Dem Beschwerdeführer stünden die Möglichkeit einer Beschwerde gemäss dem „Racial Discrimination Act“ sowie eine Beschwerde beim Ombudsmann offen. Ausserdem merkt der Staat an, dass die Diskriminierung aufgrund der Nationalität nicht in den Anwendungsbereich der Konvention falle.

12. Im Übrigen seien die Beschränkungen in den Sozialversicherungsleistungen nicht Folge der spezifischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, sondern der Tatsache, dass er kein permanenter Einwohner und kein australischer Staatsbürger sei.

13. Im Bereich der Bildung würden Neuseeländer gleich wie alle anderen ausländischen Studenten behandelt, welche die Voraussetzungen für das Hochschulstipendium nicht erfüllen.

14. Bezüglich der australischen Staatsbürgerschaft macht der Staat deutlich, dass der Beschwerdeführer die nötigen Schritte zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht unternommen habe. Neuseeländer würden im Einbürgerungsverfahren gleich wie alle anderen Ausländer behandelt. Eine Diskriminierung habe folglich nicht stattgefunden.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

15. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Beschwerden an die „Human Rights and Equal Opportunity Commission“ und beim Ombudsmann nicht zu einem wirksamen Ergebnis führen würden.

16. Der Ausschuss bezieht sich auf die Mitteilung Nr. 39/2006, in welcher festgestellt wurde, dass die Entscheidungen der genannten Behörden nicht verbindlich sind. Damit stellt der Ausschuss fest, dass die genannten Rechtswege tatsächlich nicht wirkungsvoll sind. Interne Rechtswege müssen nicht ausgeschöpft werden, wenn diese keine objektiven Erfolgsmöglichkeiten bieten. Die Mitteilung wird folglich für zulässig erklärt.

Zur Begründetheit der Mitteilung

17. Der Ausschuss stellt fest, dass Neuseeländer die gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Ausländer für das unbefristete Einwohner-Visum und für die australische Staatsbürgerschaft erfüllen müssen. Der Beschwerdeführer konnte diesbezüglich keine Diskriminierung aufgrund seiner Nationalität nachweisen. Der Ausschuss stellt fest, dass Art. 5 lit. e (iv) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. e ICERD nicht verletzt wurde.

18. Zur Geltendmachung der Diskriminierung im Bildungswesen stellt der Ausschuss fest, dass dem Beschwerdeführer die Stipendien nicht wegen seiner Staatsangehörigkeit abgesprochen werden, sondern weil er die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt hatte. Neuseeländer werden in solchen Fällen wie alle anderen Ausländer behandelt. Sie können ein unbefristetes Visum beantragen und müssen dabei die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für andere Ausländer gelten. Art. 5 lit. e (v) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a ICERD wurde folglich nicht verletzt.

19. Der Beschwerdeführer macht eine Einschränkung beim Erlangen der australischen Staatsbürgerschaft aufgrund seiner Nationalität geltend. In der Mitteilung ist nicht ersichtlich, dass er gerichtliche Schritte in dieser Sache unternommen hat. Auch stellt der Ausschuss fest, dass für Neuseeländer keine speziellen Einschränkungen im Einbürgerungsverfahren bestehen. Der Beschwerdeführer konnte folglich keine Diskriminierung nachweisen. Der Ausschuss stellt fest, dass Art. 5 lit. d (iii) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a ICERD nicht verletzt wurde.

Entscheid

20. Der Ausschuss beschliesst, dass keine Verletzung der Konvention vorliegt.